



Steirischer Jagdschutzverein

Gegründet 1882

A-8010 Graz, Tummelplatz 7

Tel.: 0316/82 30 56; Mob.: 0664 / 91 91 180

e-mail: office@jagdschutzverein.at homepage: www.jagdschutzverein.at

ZVR-Zl.: 367836426



Präsident Franz Meran

Graz, am 16. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Steirische Jagdschutzverein hat es seit seiner Gründung im Jahr 1882 geschafft, mit rund 23.000 Mitgliedern zur größten Interessenvertretung der steirischen Jägerinnen und Jäger auf freiwilliger Basis zu werden. 2019 erfolgte die offizielle Anerkennung der Landesorganisation als NGO. Steiermarkweit bestehen derzeit 43 Zweigvereine, die über einheitliche Statuten mit dem Hauptverein verbunden sind und die den Verein sowie seine Zielsetzungen in jedem Teil der Steiermark repräsentieren. So kann der Steirische Jagdschutzverein sehr gut auf aktuelle regionale und überregionale Themen reagieren.

Der Vereinszweck soll u.a. durch den Betrieb von Schießstätten, die Förderung des jagdlichen Schießens und die Abhaltung von Ausbildungskursen für Mitglieder zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie Vorbereitung auf die Aufsichtsjägersprüfung erreicht werden. Im Rahmen dieser Ausbildungs- bzw. Vorbereitungskurse, die im Ausbildungsjahr 2024/2025 von knapp 700 Personen besucht wurden, erfolgt die theoretische und praktische Ausbildung an der Jagdwaffe.

An dieser Stelle muss vorab zur Länge der Begutachtungsfrist Stellung genommen werden. Bei gegenständlichem Abänderungsantrag handelt es sich um eine sehr umfangreiche und weitgreifende Änderung des Waffengesetzes. Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme ist eine umfassende Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Praxis im Ausbildungsbetrieb beinahe unmöglich. Es wird jedoch festgehalten, dass seitens des Steirischen Jagdschutzvereins das dringende Ersuchen ergeht, dass vor einer allfälligen Beschlussfassung im Plenum die Tragweite der neuen Regelungen hinsichtlich der Ausbildung der Jungjäger geprüft wird, da diese durch praxisferne Vorschriften in erster Linie für Teilnehmer im Alter zwischen 16-25 Jahre erschwert wird und eventuell diese sehr wichtige Altersgruppe von der Teilnahme an der Ausbildung Abstand nimmt.

In diesem Sinne ergeht zum Antrag 372/A sowie zu dem eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrag der Abgeordneten Gödl, Köllner, Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird binnen offener Frist nachfolgende

STELLUNGNAHME

Ad § 6 „Erwerb und Besitz“

Eine Jagdausbildung wird in der Regel von Personen ohne Waffendokument absolviert. Erst nach einer erfolgreich bestanden Prüfung vor einer Prüfungskommission unter der Leitung der Bezirksverwaltungsbehörde kann die erste Jagdkarte gelöst werden. Bei der Prüfung selbst wird neben einem umfangreichen theoretischen Wissen auch der Nachweis eines sicheren Umgangs mit der Waffe und die Schießfertigkeit im Rahmen einer praktischen Schießprüfung verlangt. Diese sichere Handhabung der Waffe sowie die Schießfertigkeit werden im Rahmen der Jagdkurse des Steirischen Jagdschutzvereins in praktischen Einheiten erlernt und gefestigt.

Es wird vordringlich darum gebeten, dass in dieser Bestimmung und in allen darauf verweisenden Regelungen dafür Sorge getragen wird, dass durch das Innehaben von Jagdwaffen im Zuge von Ausbildungskursen zum Zwecke der sicheren Handhabung etwa in Schulungsräumen, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin an einem Jagdkurs, d.h. einem Nichtberechtigten, nicht der Besitz von Waffen oder Munition eingeräumt wird.

Hierzu wird ergänzend auf § 14 „Schießstätten“ verwiesen und dementsprechend angeregt, dass im Zuge von Ausbildungskursen die Handhabung und Sicherheitsunterweisungen (Anm.: nicht das Schießen!) an der Jagdwaffe in Schulungs- bzw. Lehrräumen außerhalb von Schießstätten stattfinden kann.

Ad § 28 Abs 1 Satz 2 „Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B“

Hier wird seitens des Steirischen Jagdschutzvereins eine klare Definition des Begriffs „unverzüglich“ angeregt.

Ad § 33 „Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung“

Auch für diese Regelung wird eine exaktere Formulierung des Begriffs „unverzüglich“ vorgeschlagen.

Zudem wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass im Falle des Erwerbs einer Schusswaffe der Kategorie C für die Jagdausbildung durch eine juristische Person, im Zusammenhang mit dem Steirischen Jagdschutzverein durch einen Zweigverein, die Registrierung nicht nur auf eine physische Person wie bspw. den im Vereinsregister eingetragenen Obmann bzw. die eingetragene Obfrau erfolgen kann, sondern auch auf die juristische Person.

Ad § 34 „Überlassen, Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie C“

Gem. § 6 erfolgt der Erwerb einer Waffe durch die Einräumung deren Besitzes und als Besitz gilt die Innehabung. Dies führt in Hinblick auf die Innehabung der Jagdwaffe im Zuge eines Jagdkurses hinsichtlich der Handhabung und Sicherheitsunterweisungen (Anm: nicht das Schießen!) an der Jagdwaffe in einem Seminarraum zu einer enormen Rechtsunsicherheit. Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Ausbildungskurses handelt es sich in der überwiegenden Mehrheit um Personen ohne Waffendokument.

Besonders die Formulierung in **Abs 3** würde das Überlassen von Schusswaffen der Kategorie C zu Ausbildungszwecken während eines Jagdkurses außerhalb von Schießstätten verhindern. Hier wird dringend um eine Ergänzung dahingehend gebeten, dass die Überlassung im Rahmen der Jagdausbildung ausgenommen ist.

In Zusammenschau mit **§ 35 Abs 1** sei hinsichtlich der Wortfolge „..., *die das 18. Lebensjahr vollendet haben*, ...“ angemerkt, dass mit gegenständlicher Altersregelung 16-jährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Jagdausbildung nicht mit einer eigenen Waffe teilnehmen können.

e.h. Franz Meran
(Präsident des Steirischen Jagdschutzvereins)